
Einladung

*zur 29. ordentlichen Generalversammlung
am 17. Juni 2014*

Einladung

zur 29. ordentlichen Generalversammlung der Sonova Holding AG

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Wir laden Sie herzlich zu unserer diesjährigen Generalversammlung ein. Diese findet statt am:

Dienstag, 17. Juni 2014,
15.30 Uhr (Türöffnung um 14.30 Uhr)
im Hallenstadion Zürich,
Wallisellenstrasse 45, 8050 Zürich

Neben den üblichen Traktanden wird an der diesjährigen Generalversammlung erstmals über zusätzliche Traktanden gemäss den Bestimmungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (die «Verordnung») abgestimmt.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die von der Verordnung verlangten neuen Regelungen bereits in diesem Jahr in die Statuten aufzunehmen, auch wenn die Verordnung in einigen Fällen einen längeren Übergangszeitraum vorsieht. Sie werden deshalb über eine Reihe von Statutenänderungen abstimmen, darunter:

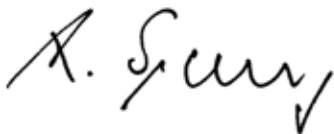
- den Mechanismus zur Genehmigung der Vergütung für die Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sowie die Vergütungsgrundsätze,
- die Höchstzahl zulässiger Mandate ausserhalb der Sonova Gruppe,
- die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Nominations- und Vergütungskomitees und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters durch die Aktionäre sowie
- das Verbot der Aktionärsvertretung durch den Organ- oder Depotvertreter.

Darüber hinaus werden Sie über die Änderung des Abstimmungsmodus bei der Beschlussfassung und bei Wahlen (von einer absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen hin zu einer relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen) sowie über einige redaktionelle Änderungen der Statuten abstimmen.

Der Verwaltungsrat hat die beantragten Änderungen in zwei getrennte Traktanden aufgeteilt: ein Traktandum für die vergütungsbezogenen Elemente und ein Traktandum für alle übrigen Änderungen. Weitere Informationen zu diesen Änderungen finden Sie in den Erläuterungen im Anhang am Ende dieser Einladung.

Anbei finden Sie die offizielle Einladung samt Traktandenliste und den Anträgen des Verwaltungsrates. Sollten Sie nicht persönlich teilnehmen, können Sie Ihr Stimmrecht durch eine andere Person oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben lassen. Organisatorische Hinweise finden Sie auf den beiden letzten Seiten dieser Einladung.

Wir freuen uns, Sie an unserer Generalversammlung begrüßen zu dürfen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Spoerry'.

Robert Spoerry
Präsident des Verwaltungsrates

Tagesordnung

1. Finanzberichterstattung; Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2013/14

1.1 Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Konzern-Jahresrechnung und der Jahresrechnung der Sonova Holding AG für das Geschäftsjahr 2013/14; Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht, die Konzern-Jahresrechnung und die Jahresrechnung der Sonova Holding AG für das Geschäftsjahr 2013/14 zu genehmigen.

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2013/14

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2013/14 in einer nicht-bindenden Konsultativabstimmung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

2. Verwendung des Bilanzgewinnes

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

Bilanzgewinn	in CHF 1'000
Jahresgewinn	258'231
Vortrag vom Vorjahr	1'427'440
Zuweisung aus der Reserve für eigene Aktien	1'537
Bilanzgewinn	1'687'208

Beantragte Verwendung	in CHF 1'000
Dividende für 2013/14, CHF 1,90 pro Aktie ¹⁾	127'610
Vortrag auf neue Rechnung	1'559'598

Sofern dem Antrag des Verwaltungsrates stattgegeben wird, beläuft sich die Bruttodividende für das Geschäftsjahr 2013/14 auf CHF 1,90 pro Namenaktie, was nach Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer von 35 % einem Nettobetrag von CHF 1,235 pro Aktie entspricht. Die Auszahlung der Dividende erfolgt voraussichtlich ab dem 24. Juni 2014.

¹⁾ Der zur Ausschüttung kommende Gesamtbetrag ergibt sich aus der Anzahl Aktien, die am letzten Handelstag, welcher zur Dividende berechtigt (18. Juni 2014), ausgegeben sind. Von der Sonova Holding AG und ihren Tochtergesellschaften gehaltene eigene Aktien sind nicht dividendenberechtigt. Deshalb kann sich der ausgewiesene Dividendenbetrag entsprechend reduzieren.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2013/14 Entlastung zu erteilen.

4. Wahlen

4.1 Wiederwahl des Verwaltungsrates

Antrag: Alle Mitglieder des Verwaltungsrates stehen zur Wiederwahl an. Gemäss den neuen gesetzlichen Vorschriften beantragt der Verwaltungsrat, die folgenden Mitglieder des Verwaltungsrates je einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder zu wählen:

4.1.1 Wiederwahl von Robert F. Spoerry als Mitglied und
Wahl als Präsident des Verwaltungsrates

4.1.2 Wiederwahl von Beat Hess als Mitglied des Verwaltungsrates

4.1.3 Wiederwahl von Michael Jacobi als Mitglied des Verwaltungsrates

4.1.4 Wiederwahl von Andy Rihs als Mitglied des Verwaltungsrates

4.1.5 Wiederwahl von Anssi Vanjoki als Mitglied des Verwaltungsrates

4.1.6 Wiederwahl von Ronald van der Vis als Mitglied des Verwaltungsrates

4.1.7 Wiederwahl von Jinlong Wang als Mitglied des Verwaltungsrates

4.1.8 Wiederwahl von John J. Zei als Mitglied des Verwaltungsrates

Detaillierte Biografien finden Sie im Corporate Governance Bericht 2013/14 und auf unserer Website www.sonova.com.

4.2 Wahl von Stacy Enxing Seng als Mitglied des Verwaltungsrates

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Stacy Enxing Seng als neues Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erklärung: Es freut den Verwaltungsrat, Frau Enxing Seng (geb. 1964, US-amerikanische Staatsbürgerin) zur Wahl in den Verwaltungsrat vorzuschlagen. Frau Enxing Seng verfügt über umfassende Erfahrung in der Medizingerätebranche, einschliesslich der damit verbundenen regulatorischen Angelegenheiten. Durch ihren Einsatz für ständige Innovation ist sie eine ideale Ergänzung für Sonova. Angesichts ihrer beeindruckenden Erfolgsbilanz beim Aufbau von Start-Ups und bei der Führung multinationaler Unternehmen wird sie eine wertvolle Bereicherung für den Verwaltungsrat darstellen.

Frau Enxing Seng ist Executive Officer bei Covidien und strategische Beraterin der Division für Gefässtherapien, die einen Umsatz von USD 1,7 Mrd. erzielt. Sie verfügt über mehr als zwei Jahrzehnte Erfahrung in der operativen Führung und leitete zuletzt bei Covidien die Division für Gefässtherapien. Zu Covidien kam sie im Juli 2010 im Rahmen der Übernahme von ev3 – ein Unternehmen, das sie mitgegründet hat und wo sie die Division für periphere Gefässtherapien leitete. Frau Enxing Seng hat im Laufe ihrer Karriere im Gesundheitswesen und in der Medizintechnikbranche Positionen mit ständig zunehmender Verantwortung bekleidet. An der Michigan State University erwarb sie den Bachelor of Arts in Public Policy und an der Harvard University den MBA.

4.3 Wahl der Mitglieder des Nominations- und Vergütungskomitees

Antrag: Gemäss den neuen gesetzlichen Vorschriften beantragt der Verwaltungsrat, Robert F. Spoerry, Beat Hess und John J. Zei je einzeln als Mitglieder des Nominations- und Vergütungskomitees für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, Robert F. Spoerry im Falle seiner Wahl zum Präsidenten des Nominations- und Vergütungskomitees zu ernennen.

4.3.1 Wahl von Robert F. Spoerry

4.3.2 Wahl von Beat Hess

4.3.3 Wahl von John J. Zei

4.4 Wiederwahl der Revisionsstelle

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle der Sonova Holding AG zu bestätigen.

Erklärung: PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, wird auf Antrag des Audit-Komitees vom Verwaltungsrat für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle vorgeschlagen. PricewaterhouseCoopers bestätigt zuhanden des Audit-Komitees, dass sie die für die Ausübung des Mandates geforderte Unabhängigkeit besitzt und dass die Unabhängigkeit durch die zusätzlich zum Revisionsmandat für Sonova erbrachten Dienstleistungen nicht beeinträchtigt wurde.

4.5 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Andreas G. Keller, Rechtsanwalt,

Gehrenholzpark 2g, 8055 Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

5. Statutenänderungen – Anpassung an das neue schweizerische Gesellschaftsrecht

Am 3. März 2013 stimmte das Schweizer Stimmvolk der Initiative «gegen die Abzockerei» zu. Die entsprechende Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (die «Verordnung») trat am 1. Januar 2014 in Kraft, vorbehaltlich gewisser Übergangsregelungen. Die vorgeschlagenen Statutenänderungen dienen dazu, die Einhaltung der Verordnung zu gewährleisten, die jüngsten gesetzlichen Änderungen umzusetzen und bestehende Regelungen zu verdeutlichen oder begrifflich anzupassen.

Weitere Informationen finden Sie im Bericht des Verwaltungsrates im Anhang zu Traktandum 5 – Teil I am Ende dieser Einladung. Die revidierten Statuten sind zudem im Internet unter www.sonova.com/AGM verfügbar.

5.1 Änderung der Statuten aufgrund vergütungsbezogener Vorschriften der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, die Änderungen der Statuten gemäss dem Anhang zu Traktandum 5 – Teil II am Ende dieser Einladung gutzuheissen.

5.2 Änderung der Statuten aufgrund weiterer Vorschriften der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften, sonstiger Änderungen des schweizerischen Gesellschaftsrechts, des Abstimmungsmodus und sonstiger Aspekte

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, die Änderungen der Statuten gemäss dem Anhang zu Traktandum 5 – Teil III am Ende dieser Einladung gutzuheissen.

Stäfa, 20. Mai 2014

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident



Robert Spoerry

Anhang zu Traktandum 5 – Teil I

Bericht des Verwaltungsrates über die Änderung der Statuten

1. Einführung

Am 3. März 2013 stimmte das Schweizer Stimmvolk der Initiative «gegen die Abzockerei» zu. Die entsprechende Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (die «Verordnung») trat am 1. Januar 2014 in Kraft, vorbehaltlich gewisser Übergangsregelungen von bis zu 2 Jahren. Sonova erfüllt bereits weite Teile der Verordnung und strebt danach, alle erforderlichen Änderungen so rasch wie möglich umzusetzen. Den aktuellen Vergütungsbericht haben wir bereits – auf freiwilliger Basis – prüfen lassen; er erfüllt die Vorgaben der Verordnung, dies gilt auch für den zusätzlichen Bericht der Revisionsstelle.

2. Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Gemäss den neuen gesetzlichen Regelungen wählt die ordentliche Generalversammlung die Mitglieder des Verwaltungsrates, seinen Präsidenten, die Mitglieder des Vergütungsausschusses (derzeit als Nominations- und Vergütungskomitee bezeichnet) und den unabhängigen Stimmrechtsvertreter jährlich einzeln. Die vorgeschlagenen Änderungen der Statuten setzen diese neuen Regelungen um.

3. Vertretung der Aktionäre in der Generalversammlung

Nach der Verordnung dürfen Aktionäre in der Generalversammlung nicht mehr durch Depotvertreter wie Banken oder durch den Organvertreter vertreten werden. Aktionäre können sich durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person (bei der es sich nicht um einen Aktionär handeln muss) oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Die vorgeschlagenen Änderungen der Statuten setzen diese neuen Regelungen um.

4. Abstimmungsmodus

Nach den aktuellen Statuten nimmt die Generalversammlung Beschlussfassungen und Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen vor. Durch diese Regelung werden Enthaltungen letztlich als Nein-Stimmen gewertet, da sie als vertretene Aktienstimmen zählen und somit die erforderliche absolute Mehrheit erhöhen. Diese Regelung spiegelt aber nicht den Willen der abstimmenden Aktionäre wider, da Enthaltungen nicht als Nein-Stimmen betrachtet werden sollten. Aus diesem Grund beantragt der Verwaltungsrat, Artikel 15 derart zu ändern, dass die Generalversammlung Beschlussfassungen und Wahlen mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen vornimmt.

5. Nominations- und Vergütungskomitee

Nach der Verordnung müssen die Statuten die Grundsätze über die Aufgaben und Zuständigkeiten des Nominations- und Vergütungskomitees regeln. Der Verwaltungsrat beantragt in Artikel 24, dass das Nominations- und Vergütungskomitee den Verwaltungsrat weiterhin bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsgrundsätze sowie bei der Vorbereitung der Anträge des Verwaltungsrates zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung unterstützen wird. Der Verwaltungsrat kann dem Nominations- und Vergütungskomitee per Reglement die Aufgabe übertragen, die Leistungswerte, die Zielhöhen und die Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung festzulegen. Die beantragten Änderungen regeln zudem die Anzahl der Mitglieder, die Konstituierung und die Organisation des Nominations- und Vergütungskomitees.

6. Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

6.1 Allgemeine Vergütungsgrundsätze

Nach der neuen Verordnung müssen die Grundsätze der erfolgsabhängigen und anteilsbasierten Vergütung in den Statuten geregelt werden. Nach dem beantragten Artikel 28 erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates ausschliesslich eine fixe Vergütung. Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst fixe Vergütungselemente (einschliesslich Basissalär) und variable Vergütungselemente. Die Vergütung kann in der Form von Barzahlungen, Aktien, Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Einzig die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung (nicht hingegen des Verwaltungsrates) kann auch in Form von Optionen oder ähnlichen Finanzinstrumenten und/oder Einheiten ausgerichtet werden.

Die variable Vergütung kann kurz- und langfristige variable Vergütungselemente umfassen. Kurzfristige variable Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die das Ergebnis von Sonova, der Gruppe oder Teilen davon, im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechnete Ziele und/oder individuelle Ziele berücksichtigen. Das Erreichen der Leistungswerte wird in der Regel über einen Zeitraum von einem Jahr bemessen. Langfristige variable Vergütungselemente berücksichtigen den nachhaltigen, langfristigen Erfolg von Sonova und/oder der Gruppe und können auch Mitarbeiterbindungselemente beinhalten. Sofern vom Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, vom Vergütungsausschuss nicht anders festgelegt, sind langfristige variable Vergütungselemente anteilsbasiert.

6.2 Genehmigung durch die Generalversammlung («Say on Pay»)

Die Verordnung schreibt eine jährliche bindende Abstimmung der Aktionäre über den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung vor.

Die beantragten Änderungen an Artikel 26 sehen unterschiedliche Abstimmungsverfahren für die beiden Organe vor, um ihren jeweiligen Vergütungsstrukturen gerecht zu werden:

1. Der Höchstbetrag der Vergütung für den Verwaltungsrat wird für die kommende Amtsdauer genehmigt, das heisst für den Zeitraum zwischen der aktuellen und der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Dadurch wird sichergestellt, dass die Vergütungsperiode und die Amtsdauer deckungsgleich sind.
2. Der Höchstbetrag der Vergütung für die Geschäftsleitung wird für das folgende Geschäftsjahr genehmigt. Dies gewährleistet eine angemessene Planungssicherheit für Sonova wie auch für die Mitglieder der Geschäftsleitung.

Sofern angemessen, kann der Verwaltungsrat abweichende oder zusätzliche Anträge für die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung unterbreiten.

Sollten die Aktionäre einen beantragten Vergütungsbetrag nicht genehmigen, muss der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren einen neuen Antrag ausarbeiten und den Aktionären an einer Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten. Anstelle eines einzigen neuen Antrags kann der Verwaltungsrat auch getrennte Anträge für einzelne Vergütungselemente unterbreiten.

Die erste bindende Abstimmung über die Höchstbeträge der Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung wird an der ordentlichen Generalversammlung 2015 stattfinden.

Zusätzlich zu den neuen bindenden Abstimmungen über die Gesamtvergütung will Sonova den Aktionären weiterhin jährlich den Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorlegen.

Nach der Verordnung können die Statuten einen «Zusatzbetrag» für die Vergütung derjenigen Personen vorsehen, die in die Geschäftsleitung aufgenommen oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden, nachdem die Generalversammlung über den Höchstbetrag der Vergütung abgestimmt hat. Aus diesem Zusatzbetrag kann Sonova solchen Mitgliedern der Geschäftsleitung während der von den Aktionären bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) eine Vergütung zahlen. Der Verwaltungsrat beantragt in Artikel 27 der Statuten, dass der Zusatzbetrag pro Vergütungsperiode und pro solches Mitglied auf maximal 30 % des zuletzt von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrags für die Vergütung der Geschäftsleitung begrenzt wird.

7. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Der beantragte Artikel 29 bindet die maximale Dauer und Beendigung vergütungsbezogener Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates an die Amtsdauer, die sich in der Regel von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten erstreckt, und an die gesetzlichen Regelungen.

Die Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung können eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten vorsehen.

Die Verträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung können zudem ein Konkurrenzverbot beinhalten, wenn eine solche Regelung im Interesse von Sonova liegt. Seine Dauer darf maximal ein Jahr betragen. Der Höchstbetrag der Entschädigung darf zudem nicht mehr als die durchschnittliche Gesamtjahresvergütung betragen, die dem jeweiligen Mitglied während der vorangegangenen drei Geschäftsjahre gezahlt wurde.

8. Mandate ausserhalb Sonova

In Artikel 30 beantragt der Verwaltungsrat, dass kein Mitglied des Verwaltungsrates mehr als vier zusätzliche externe Mandate in kotierten Gesellschaften und insgesamt nicht mehr als zehn zusätzliche Mandate bekleiden darf.

Die Mandate der Mitglieder der Geschäftsleitung sind auf ein zusätzliches externes Mandat in einer börsenkotierten Gesellschaft und auf höchstens fünf zusätzliche Mandate insgesamt begrenzt. Jedes Mandat eines Mitglieds der Geschäftsleitung muss dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Mandate in Gruppengesellschaften sind per Gesetz von diesen Beschränkungen ausgenommen. Darüber hinaus können Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung eine begrenzte Anzahl an Mandaten auf Anordnung von Sonova oder in gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen oder Personalfürsorgestiftungen usw. bekleiden.

9. Darlehen

In Übereinstimmung mit guter Corporate Governance und mit den aktuellen Richtlinien der Sonova beantragt der Verwaltungsrat in Artikel 31, dass Mitgliedern von Verwaltungsrat oder Geschäftsleitung keine Darlehen gewährt werden dürfen.

10. Weitere Änderungen

Zum 1. Januar 2013 ist das revidierte Rechnungslegungsrecht in Kraft getreten. Ab dem Geschäftsjahr 2015/16 wird der Verwaltungsrat nicht mehr einen «Jahresbericht», sondern einen «Lagebericht» vorlegen müssen. Die beantragten Änderungen setzen diese gesetzlichen Neuerungen um. Weitere Änderungen verdeutlichen die Statuten und gewährleisten eine einheitliche Begrifflichkeit.

Anhang zu Traktandum 5 – Teil II

Änderung der Statuten aufgrund vergütungsbezogener Vorschriften der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften gemäss Traktandum 5.1

Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden Statutenänderungen zu genehmigen:

Geltende Fassung:

(Neuer Artikel)

Vom Verwaltungsrat beantragte Fassung (geltender und unveränderter Wortlaut in normaler Schrift; Streichungen in fetter, kursiver und durchgestrichener Schrift; Zusätze in fetter und kursiver Schrift):

IV. Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Artikel 26 Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung

Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf den maximalen Gesamtbetrag der

- 1. Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;*
- 2. Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.*

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung zusätzliche oder abweichende Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung unterbreiten.

(Neuer Artikel)

Wird ein Antrag des Verwaltungsrates nicht genehmigt, setzt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren den entsprechenden maximalen Gesamtbetrag der Vergütung oder maximale Teilbeträge für spezifische Vergütungselemente fest und unterbreitet den oder die so festgesetzten Beträge derselben oder einer folgenden Generalversammlung zur Genehmigung.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor der Genehmigung durch eine Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.

Artikel 27 Zusatzbetrag für Wechsel in der Geschäftsleitung

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jeder Person, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung ein Mitglied wird oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode und je solches Mitglied 30% des letzten von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrages der Vergütung nicht übersteigen.

(Neuer Artikel)

Artikel 28 Allgemeine Grundsätze der Vergütung

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates besteht aus einer fixen Vergütung.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Die fixe Vergütung besteht aus einem in Bar ausgerichteten Basissalär und weiteren Vergütungselementen und Vorteilen. Die variable Vergütung umfasst kurzfristige und langfristige variable Vergütungselemente.

Kurzfristige variable Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die das Ergebnis der Gesellschaft, des Konzerns oder Teilen davon, im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrößen berechnete Ziele und/oder individuelle Ziele berücksichtigen, und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst. Sofern vom Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, vom Vergütungsausschuss nicht anders festgelegt, werden kurzfristige variable Vergütungselemente in bar ausgerichtet.

Langfristige variable Vergütungselemente berücksichtigen den nachhaltigen, langfristigen Erfolg der Gesellschaft und/oder des Konzerns und können auch Anbindungsanreize beinhalten. Sofern vom Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, vom Vergütungsausschuss nicht anders festgelegt, sind langfristige variable Vergütungselemente anteilsbasiert.

Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden; Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann auch in der Form von Optionen oder ähnlichen Finanzinstrumenten und/oder Einheiten

ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt Zuteilungs-, Vesting-, Ausübungs- und/oder Verfallsbedingungen fest. Sie können vorsehen, dass aufgrund im Voraus bestimmter Ereignisse wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsvertrags Vesting- und/oder Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder unter Verwendung ihres bedingten Aktienkapitals bereitstellen.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

Sämtliche übrigen Bestimmungen der Statuten bleiben unverändert.

Aufgrund der vorstehenden (sowie der im Anhang zu Traktandum 5 – Teil III enthaltenen) Änderungen der Statuten müssen die Nummerierung der Artikel und der Überschriften in den Statuten entsprechend angepasst werden. Reine Anpassungen an der Nummerierung der Artikel und Überschriften sind in der vorstehenden Übersicht nicht aufgeführt.

Anhang zu Traktandum 5 – Teil III

Änderung der Statuten aufgrund weiterer Vorschriften der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften, sonstiger Änderungen des schweizerischen Gesellschaftsrechts, des Abstimmungsmodus und sonstiger Aspekte gemäss Traktandum 5.2

Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden Statutenänderungen zu genehmigen:

Geltende Fassung:

III. Organisation der Gesellschaft

A. Generalversammlung

Artikel 10 Befugnisse

Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- 1.
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
- 4.
- 5.

Vom Verwaltungsrat beantragte Fassung (geltender und unveränderter Wortlaut in normaler Schrift; Streichungen in fetter, kursiver und durchgestrichener Schrift; Zusätze in fetter und kursiver Schrift):

III. Organisation der Gesellschaft

A. Generalversammlung

Artikel 10 Befugnisse

Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. (Wortlaut unverändert);
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ~~sowie, des~~ **Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses**, der Revisionsstelle **und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters**;
3. die Genehmigung des ~~Jahresberichtes~~ **Lageberichtes** und der Konzernrechnung;
4. (Wortlaut unverändert);
5. **die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 26 der Statuten**;
56. (Wortlaut unverändert);

6.

Artikel 12 Form der Einberufung, Traktandierungsrecht

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist mit der Mitteilung zu verbinden, dass der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht bei der Gesellschaft zur Einsicht aufliegen und dass die Aktionäre die Zustellung dieser Berichte verlangen können.

Artikel 14 Stimmrecht, Vertretung

Bei der Ausübung des Stimmrechts kann kein Aktionär für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 10% der im Handelsregister ausgewiesenen Gesamtzahl von Aktien auf sich vereinigen. Juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst oder verbunden sind, sowie natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die gemeinsam oder koordiniert vorgehen, gelten als eine Person. Der Verwaltungsrat kann für die Ausübung des Depotstimmrechts oder aus sonstigem begründetem Anlass besondere Regelungen treffen.

67. (Wortlaut unverändert).

Artikel 12 Form der Einberufung, Traktandierungsrecht

(Abs. 1: Wortlaut unverändert)

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist mit der Mitteilung zu verbinden, dass der Geschäftsbericht, **der Vergütungsbericht** und ~~der~~**die** Revisionsberichte bei der Gesellschaft zur Einsicht aufliegen und dass die Aktionäre die Zustellung dieser Berichte verlangen können.

(Abs. 3: Wortlaut unverändert)

Artikel 14 Stimmrecht, Vertretung

(Abs. 1: Wortlaut unverändert)

Bei der Ausübung des Stimmrechts kann kein Aktionär für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 10% der im Handelsregister ausgewiesenen Gesamtzahl von Aktien auf sich vereinigen. Juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst oder verbunden sind, sowie natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die gemeinsam oder koordiniert vorgehen, gelten als eine Person. Der Verwaltungsrat kann ~~für die Ausübung des Depotstimmrechts oder aus sonstigem~~ begründetem Anlass besondere Regelungen treffen.

(Abs. 3: Wortlaut unverändert)

Jeder als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragene Aktionär kann seine Aktien durch eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person, die nicht Aktionär sein muss, oder durch den Organvertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einem Depotvertreter vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

Artikel 15 Beschlussfassung, Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche oder elektronische Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende dies anordnet. Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Beschlussfassung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt

Jeder als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragene Aktionär kann seine Aktien durch eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person, die nicht Aktionär sein muss, oder ~~durch den Organvertreter,~~ den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ~~oder einem Depotvertreter~~ vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, bezeichnet der Verwaltungsrat den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung.

Artikel 15 Beschlussfassung, Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der ~~absoluten~~ relativen Mehrheit der ~~vertretenen abgegebenen~~ Aktienstimmen.

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche oder elektronische Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende dies anordnet. Der Vorsitzende kann eine ~~offene~~ Wahl oder Beschlussfassung *immer durch eine schriftliche in der gleichen oder einer anderen Form* wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungs-

die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht erfolgt.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Wahl zustande, ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in welchem das relative Mehr entscheidet.

Für die Aufhebung oder Lockerung der Bestimmungen über die Beschränkung der Übertragbarkeit von Aktien genügt die absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

B. Verwaltungsrat

Artikel 16 Zusammensetzung, Amtsdauer

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf die Dauer von maximal drei Geschäftsjahren gewählt. Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Generalversammlung für das letzte Geschäftsjahr der Amtszeit. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

ergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene ~~offene~~ Wahl oder ~~Abstimmung-Beschlussfassung~~ als nicht erfolgt.

(Abs. 3: Wortlaut unverändert)

~~Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Wahl zustande, ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in welchem das relative Mehr entscheidet.~~

(Abs. 5: Wortlaut unverändert)

Für die Aufhebung oder Lockerung der Bestimmungen über die Beschränkung der Übertragbarkeit von Aktien genügt die ~~absolute~~ relative Mehrheit der ~~vertretenen abgegebenen~~ Aktienstimmen.

B. Verwaltungsrat

Artikel 16 Zusammensetzung, Amtsdauer

(Abs. 1: Wortlaut unverändert)

Die Mitglieder des Verwaltungsrates ~~werden auf die Dauer von maximal drei Geschäftsjahren gewählt. Die Amtsdauer endet am Tage der und der Präsident des Verwaltungsrates werden für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung für das letzte Geschäftsjahr der Amtszeit. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger gewählt.~~

Wiederwahl ist möglich.

Artikel 17 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Artikel 20 Unübertragbare Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

7. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

(Neuer Artikel)

Ist das Präsidium des Verwaltungsrates vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten für die verbleibende Amtsdauer.

Artikel 17 Konstituierung

~~Der Verwaltungsrat~~ Vorbehaltlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich ~~der Verwaltungsrat~~ selbst.

(Abs. 2: Wortlaut unverändert)

Artikel 20 Unübertragbare Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

(Nr. 1-6: Wortlaut unverändert)

7. die Erstellung des Geschäftsberichtes, **des Vergütungsberichtes** sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

(Nr. 8: Wortlaut unverändert)

C. Vergütungsausschuss

Artikel 22 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vergütungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

(Neuer Artikel)

Wiederwahl ist möglich.

Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss kann der Verwaltungsrat aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder für die verbleibende Amtsdauer bezeichnen.

Artikel 23 Konstituierung

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet den Vorsitzenden des Vergütungsausschusses.

Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement über die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses.

(Neuer Artikel)

Artikel 24 Befugnisse und Aufgaben

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsprinzipien und -richtlinien der Gesellschaft und der Leistungswerte sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und kann dem Verwaltungsrat Anträge und Empfehlungen zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement fest, inwieweit der Vergütungsausschuss Leistungswerte, Zielhöhen und die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung festsetzen kann, und inwieweit der Vergütungsausschuss dem Verwaltungsrat diesbezüglich Anträge unterbreitet.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Befugnisse und Aufgaben zuweisen.

C. Revisionsstelle

Artikel 22 Wahl, Amtsdauer, Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen im Sinne von Art. 727 OR als Revisionsstelle mit den in Art. 728a ff. OR umschriebenen Aufgaben, Rechten und Pflichten. Die Revisoren haben den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Befähigung und Unabhängigkeit zu entsprechen.

(Neuer Artikel)

ED. Revisionsstelle

Artikel 225 Wahl, Amtsdauer, Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen im Sinne von Art. 727 OR als Revisionsstelle mit den ~~in Art. 728a ff.~~ **OR-gesetzlich** umschriebenen Aufgaben, Rechten und Pflichten. Die Revisoren haben den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Befähigung und Unabhängigkeit zu entsprechen.

(Abs. 2: Wortlaut unverändert)

V. Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Artikel 29 Dauer und Beendigung

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates befristete oder unbefristete Verträge über deren Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete Arbeitsverträge mit einer Kündigungsfrist von maximal 12 Monaten abschliessen.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Konkurrenzverbote für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrages für eine Dauer von bis zu einem Jahr vereinbaren. Die Entschädigung für ein solches Konkurrenzverbot darf die dem betreffenden Mitglied der Geschäftsleitung während der vorherigen

(Neuer Artikel)

drei Geschäftsjahre ausbezahlte durchschnittliche Gesamtjahresvergütung nicht übersteigen.

VI. Mandate ausserhalb der Gesellschaft, Darlehen

Artikel 30 Mandate ausserhalb der Gesellschaft

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als vier zusätzliche Mandate in börsenkotierten Gesellschaften und insgesamt nicht mehr als zehn zusätzliche Mandate wahrnehmen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als ein zusätzliches Mandat in einer börsenkotierten Gesellschaft und insgesamt nicht mehr als fünf zusätzliche Mandate wahrnehmen. Jedes dieser Mandate bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Die folgenden Mandate fallen nicht unter diese Beschränkungen:

- 1. Mandate in Gesellschaften, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;*
- 2. Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrgenommen werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solcher Mandate wahrnehmen; und*
- 3. Mandate in Vereinen und Verbänden, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als sechs solcher Mandate wahrnehmen.*

(Neuer Artikel)

Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Artikel 31 Darlehen

Die Gesellschaft gewährt Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

Sämtliche übrigen Bestimmungen der Statuten bleiben unverändert.

Aufgrund der vorstehenden (sowie der im Anhang zu Traktandum 5 – Teil II enthaltenen) Änderungen der Statuten müssen die Nummerierung der Artikel und der Überschriften in den Statuten entsprechend angepasst werden. Reine Anpassungen an der Nummerierung der Artikel und Überschriften sind in der vorstehenden Übersicht nicht aufgeführt.

Organisatorische Hinweise

Unterlagen

Der Geschäftsbericht, die Konzern-Jahresrechnung und die Jahresrechnung der Sonova Holding AG sowie die Originalberichte der Revisionsstelle 2013/14 liegen ab dem 20. Mai 2014 zur Einsichtnahme durch die Aktionäre am Sitz der Gesellschaft an der Laubisrütistrasse 28 in CH-8712 Stäfa auf. Diese Unterlagen können auch mittels Antwortschein beim Aktienregisterführer bestellt oder auf der Internetseite www.sonova.com eingesehen werden.

Zutrittskarten

Stimmberechtigte Aktionäre, die bis zum 11. Juni 2014 im Aktienregister eingetragen werden, erhalten diese Einladung zur ordentlichen Generalversammlung mit den Traktanden und Anträgen des Verwaltungsrates direkt zugeschickt. Gegen Rücksendung des Antwortscheins wird Ihnen die Zutritts- und Stimmkarte zugestellt.

Vom 12. Juni 2014 bis zum 17. Juni 2014 werden keine Eintragungen im Aktienregister vorgenommen. Namenaktionäre, die ihre Aktien vor der ordentlichen Generalversammlung veräussern, sind nicht mehr stimmberechtigt.

Stellvertretung/Vollmacht

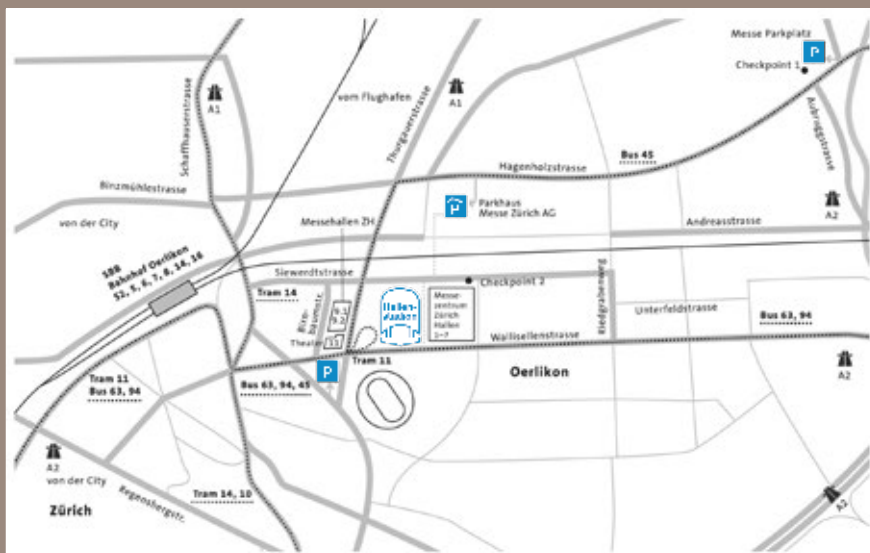
Aktionäre, die nicht persönlich an der ordentlichen Generalversammlung teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

- *durch eine andere Person, die nicht Aktionär sein muss:* Zur Vollmachterteilung genügt der entsprechend ausgefüllte beiliegende Antwortschein. Die Zutrittskarte wird direkt dem Bevollmächtigten zugestellt.
- *durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Andreas G. Keller, Rechtsanwalt, Gehrenholzpark 2g, CH-8055 Zürich:* Zur Vollmachterteilung genügt der entsprechend ausgefüllte Antwortschein (die Zutrittskarte muss nicht angefordert werden). Soweit der Antwortschein keine spezifischen Weisungen enthält, ist der unabhängige Stimmrechtsvertreter durch die Unterzeichnung des Antwortscheins generell berechtigt, das Stimmrecht im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates auszuüben.

Sprache

Die ordentliche Generalversammlung wird in deutscher Sprache durchgeführt. Für Personen mit einer Hörminderung ist eine FM-Anlage eingerichtet. FM-Empfänger werden am Eingang ausgeliehen.

Anreise zum Hallenstadion



Öffentliche Verkehrsmittel

Ab Zürich Hauptbahnhof Mit der S2, S5, S6, S7, S8, S14 oder S16 bis Bahnhof Oerlikon. Anschluss Bus 63/94 oder Tram 11 bis Messe/Hallenstadion.

Ab Zürich Flughafen Mit der S2 bis Bahnhof Oerlikon. Anschluss Bus 63/94 oder Tram 11 bis Messe/Hallenstadion.

Mit dem Auto

Aus Richtung Bern/Basel (A1) Fahren Sie via N20 («Zürich Nordring») bis zur Ausfahrt Zürich-Seebach. Folgen Sie dann dem Zeichen «Messe Zürich».

Aus Richtung St. Gallen/Winterthur (A1) Benützen Sie die Ausfahrt Wallisellen. Folgen Sie der Signalisation «Messe Zürich» durch die Überland- bis in die Aubrugstrasse. An deren Ende biegen Sie nach links in die Hagenholzstrasse ein.

Aus Richtung Chur (A3) Folgen Sie zunächst den Autobahnwegweisern «Winterthur/Flughafen». Benützen Sie nach der Hardbrücke die rechte Spur, und verlassen Sie die Hauptstrasse vor der Tunneleinfahrt beim Bucheggplatz. Folgen Sie dann stets dem Zeichen «Messe Zürich».

Parkmöglichkeit Parkhaus Messe Zürich, Andreastrasse 65, 8050 Zürich. Folgen Sie der Beschilderung «Messe Zürich» bis zur Kreuzung Thurgauerstrasse – Binzmühlenstrasse/Hagenholzstrasse. Die Zufahrt zum Parkhaus Messe Zürich erfolgt von der Hagenholzstrasse. Vom Parkhaus Messe Zürich führt ein Fussweg (ca. 500 m) direkt zum Hallenstadion.

Sonova Holding AG

Laubisrütistrasse 28

CH-8712 Stäfa

Schweiz

Telefon +41 58 928 33 33

Fax +41 58 928 33 99

E-mail ir@sonova.com

Internet www.sonova.com

Unsere Marken

PHONAK

unitron[™]

Connect Hearing 

